

Merkblatt

Zur Veröffentlichung der Dissertation gemäß § 18 der Promotionsordnung vom 05.06.2024

Der Promovend/die Promovendin ist verpflichtet, die Dissertation zu publizieren, ohne dabei Änderungen vorzunehmen, die nicht ausdrücklich verlangt oder durch die Gutachter genehmigt sind. Fordert ein Referent für die Veröffentlichung der Arbeit noch bestimmte Änderungen oder Ergänzungen, so ist der Kandidat/die Kandidatin verpflichtet, die geforderten Änderungen und Ergänzungen vor der Publikation vorzunehmen und sie den Referenten vorzulegen. Die Arbeit darf in beiden Fällen erst dann veröffentlicht werden, wenn die letzten Korrekturen mit dem Imprimatur beider Referenten versehen sind. Die unterschriebenen Imprimatur-Formulare müssen vor der Publikation (auch bei Online-Publikationen auf HeiDOK) im Dekanat vorgelegt werden. Hier erhält der Promovend/die Promovendin eine Bestätigung darüber, die beim Verlag oder der Universitätsbibliothek vorzulegen ist.

Spätestens zwei Jahre nach dem Ausstellen der Doktorbestätigung ist die Dissertation zu veröffentlichen und in der vorgeschriebenen Zahl von Exemplaren dem Dekanat der Philosophischen Fakultät zu übergeben. Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte. Der Dekan kann auf Antrag die Publikationsfrist verlängern. Der Bewerber/die Bewerberin muss rechtzeitig einen schriftlichen Antrag auf Fristverlängerung stellen und ihn hinreichend begründen (§ 18, Abs. 1 und 2)

Die Promotionsurkunde wird ausgehändigt, nachdem der Kandidat/die Kandidatin die Veröffentlichung der angenommenen Dissertation nachgewiesen und die vorgeschriebene Anzahl Exemplare der veröffentlichten Arbeit übergeben hat.

Für die Veröffentlichung gibt es folgende Möglichkeiten:

- Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall sind der Universitätsbibliothek 3 Pflichtexemplare abzuliefern. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt dem*der Doktorand*in.
- in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gedruckter oder elektronischer Form. In diesem Fall sind der UB 3 Exemplare der im Promotionsverfahren vorgelegten Arbeit abzuliefern.
- durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der Universitätsbibliothek (UB) betriebenen universitären Repositorium. Zusätzlich sind der Universitätsbibliothek 1 gedrucktes textidentisches Pflichtexemplar abzuliefern. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der UB abzustimmen. Der Promotionsausschuss behält sich die Entscheidung darüber vor, welche Schriftenreihen, Verlage, wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind

Alle nach der Promotion veröffentlichten Exemplare müssen einen Druckvermerk oder einen Hinweis tragen, dass es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer Titeländerung ist auf den Titel der seinerzeit eingereichten Dissertation hinzuweisen.

Verleihung des Dr. Phil. (§ 19 Promotionsordnung)

Hat der Doktorand/die Doktorandin die Pflichtexemplare rechtzeitig abgeliefert, wird ihm/ihr der Grad eines Doktors der Philosophie (Dr. phil.) verliehen.

Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation und die Gesamtnote. Sie trägt das Datum der mündlichen Prüfung.

Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zum Führen des Dokortitels erworben. Das Führen der Bezeichnung „Dr. des.“ ist nicht gestattet.